



STATUTEN DES FC KAISERAUGST

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

1. Der FC Kaiseraugst wurde am 1. Januar 2005 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der FC Kaiseraugst bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in 4303 Kaiseraugst.
4. Der FC Kaiseraugst ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind orange / schwarz.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

1. Der FC Kaiseraugst ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Nordwestschweiz.
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Nordwestschweiz sind für den FC Kaiseraugst sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.



Art. 3

1. Der FC Kaiseraugst setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
2. Der FC Kaiseraugst anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
3. Der FC Kaiseraugst, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic („Doping-Statut“) bzw. in Art. 4 Abs. 1 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports („Ethik-Statut“) genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.
4. Der FC Kaiseraugst sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
5. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an.

Swiss Sport Integrity
Meldestelle
Eigerstrasse 60, CH-3007 Bern

6. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

1. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des FC Kaiseraugst anerkennt.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
3. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
4. Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder und stellt den Mitgliederbeitrag in Rechnung. Nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages ist die Aufnahme bestätigt.



Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a. Aktive

Aktivmitglieder sind beim SFV und beim FVNWS gemeldete Spieler.

b. Junioren

Junioren-Mitglied ist, wer nach den Vorschriften und dem Reglement des SFV als Spieler im Juniorenalter gilt.

c. Senioren

Senioren sind, wer nach den Vorschriften und dem Reglement des SFV als Spieler im Seniorenalter gilt.

d. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Club erworben hat. Zur Wahl ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

e. Freimitglieder

Zum Freimitglied wird ernannt, wer 20 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Bei gleichzeitigem Aktiv- und Vorstandsmitgliedschaft werden die Jahre kumuliert. Die Freimitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird durch die Generalversammlung verliehen.

f. Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Passivbeitrag bezahlt. Die Passivmitgliedschaft kann jedermann erwerben, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und dem Club seine Sympathie bekundet.

g. Gönner

Gönnermitglieder ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lässt. Die Gönnermitgliedschaft ist auf das Einzahlungsjahr beschränkt. Gönnermitglieder ist, wer dem Verein einen einmaligen Beitrag zukommen lässt. Die Gönnermitgliedschaft ist auf das Einzahlungsjahr beschränkt.

h. Funktionärsmitglieder

Jede natürliche Person, die in einer vom Vorstand festgelegten Funktion (z.B. Trainer, Schiedsrichter) für den Verein tätig ist, gilt während seiner Amtszeit als Funktionär. Vorgaben der Amtsführung sind gemäss Vorgabe (Verträge) des Vereins oder der Verbände geregelt.



i. Sponsoren

Sponsor ist, wer dem Verein einen finanziellen Beitrag zukommen lässt, der vertraglich geregelt ist. Die Mitgliedschaft ist auf die Vertragsdauer beschränkt.

Art. 5

1. Alle Mitglieder im Sinne von Art. 4 haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.
 - a) Ausgenommen sind die Passiv- und Gönnermitglieder, die aber teilnahmeberechtigt sind.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder.
3. In ein Vorstandsamt gewählt werden können nur Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 18. Altersjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Kaiseraugst haben zudem das Recht
 - a. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
 - b. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
 - c. Spieler haben das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 6

1. Die Mitglieder des FC Kaiseraugst haben die Pflicht
 - a. sich gegenüber dem FC Kaiseraugst treu und loyal zu verhalten;
 - b. die Statuten, das Reglement und die Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Nordwestschweiz und des FC Kaiseraugst zu befolgen;
 - c. die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen;
 - d. den FC Kaiseraugst für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - f. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Kaiseraugst hervorgehen.



2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalt bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.
4. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten zum Zwecke von Subventionsanfragen an den SFV, FVNWS und an die Gemeinde Kaiseraugst zu übermitteln. Dabei werden lediglich Mitglieds-Nummer, Namen, Vornamen und Wohnsitz angegeben.

Art. 7:

1. Die Mitglieder des FC Kaiseraugst sind mit dem Beitritt zum Verein automatisch mit folgenden Bedingungen einverstanden:
 - a. Veröffentlichen von Bild- (Foto und Film), Ton- und Textmaterial auf der vereinseigenen Internet- und Social-Media-Seiten, das in direktem Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten erstellt und allgemein als angemessen befunden wird.
2. Eine Mitgliedschaft im Verein ist auch ohne das Einverständnis zu diesem Artikel möglich. Diese Mitglieder werden auf eigenen ausdrücklichen Wunsch durch das Sekretariat erfasst und von diesem Artikel ausgenommen. Somit wird von diesen Personen kein Bild- (Foto und Film), Ton- und Textmaterial auf der vereinseigenen Internetseite und Social-Media-Kanälen veröffentlicht.

KAPITEL 3: MUTATIONEN, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

Art. 8

1. Der Wechsel von der Aktiv- (Aktive, Junioren, Senioren) zur Passivmitgliedschaft kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres (30. Juni), der Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft jederzeit erfolgen.
2. Übertrittsgesuche gemäss Absatz 1 sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
3. Der Übertritt von der Junioren- zur Aktivmitgliedschaft erfolgt mit Erreichen der Altersgrenze gemäss den massgebenden Bestimmungen des SFV automatisch.

Art. 9

1. Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft hat eine Mindestdauer von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Sofern die Mitgliedschaft nicht 90 Tage vor Ablauf der laufenden Saison gekündigt wird, gilt sie jeweils für ein Jahr als erneuert.



3. Letzter Stichtag für eine Kündigung ist der 31. März. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Art. 10

1. Austretende aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt sofort zur Zahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Art. 11

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung allg. Beitragszahlungen entfällt.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich und begründet beim Vorstand, die über den Rekurs zu befinden hat, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewährt, wenn sie am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels).

KAPITEL 4: ORGANE

Art. 12

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.



2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - i. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - ii. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind.
 - iii. Abnahme und Genehmigung
 - I. der Jahresrechnung der jeweiligen Vorsaison
 - II. des Berichts der Rechnungsrevisoren der jeweiligen Vorsaison
 - iv. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - v. Genehmigung des Budgets
 - vi. Wahl:
 - I. des Präsidenten
 - II. des übrigen Vorstandes
 - III. der Rechnungsrevisoren
 - vii. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - viii. Statutenänderungen
 - ix. die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
4. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien (ausgenommen Gönner- und Passivmitglieder).
6. Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
7. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr (50% plus 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



8. Sowohl bei Abstimmungen wie auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
10. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren sowie für volljährige Junioren obligatorisch. Der Vorstand behält sich vor, geeignete Massnahmen einzuleiten, falls das Mehr gemäss Art.12 lit. a Abs.7 nicht erreicht wird.
11. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
12. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.
13. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
14. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde. Als dann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär/Protokollführer
- dem Kassier/Finanzchef
- dem SPIKO
- dem Seniorenobmann
- dem Juniorenobmann
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.



2. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl der Chargen nur eine Stimme.
3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
4. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
5. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
6. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
9. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.
10. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
2. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
4. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

KAPITEL 6: FINANZEN

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten Aktiv-, Passiv- und Gönnerbeiträgen.
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.



Art. 14

1. Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Mitglieder, die eine Funktion innehaben (Funktionäre), sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Ehren -und Freimitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 15

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 16

1. Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 7: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 17

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 18

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.



KAPITEL 8: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 19

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 20

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des zuständigen Regionalverbandes als Berater hinzugezogen werden kann.

Art. 21

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Kaiseraugst ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Kaiseraugst kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Kaiseraugst vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. August 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident

.....
Angelo Borserini

FC Kaiseraugst
Sagerweg 37
4303 Kaiseraugst

Der Vize-Präsident

.....
Pietro Naro

FC Kaiseraugst
Sagerweg 37
4303 Kaiseraugst



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV
Muri/BE, den 04.09.2024

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst